

Rechtsreferendar Elmar Laubenheimer
Speyer, Mai 2001

Seminar: Aktuelle Probleme des Staats- und Verwaltungsrechts

(Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann)

Thema 1.a): Gleichstellung - Frauen in der Bundeswehr

Literaturverzeichnis

- Clement, Rolf* Keine weiblichen Rambos, loyal 2/2001, 20 ff.
- Dreier, Horst* Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 1996 (zitiert: Bearbeiter)
- Dreist, Peter* Waffendienst für Frauen, Truppenpraxis/Wehrausbildung 3/2000
- Gelinsky, Katja* Die Bundeswehr als Arbeitgeber, FAZ v. 13.1.2000
- Henning, Frank* „Notwendig für die Bundeswehr“, Die Bundeswehr 4/2000
- Heselhaus, Sebastian/Schmidt-De Caluwe, Reimund*
Ernstfall für die Gleichberechtigung - europa- und verfassungsrechtliche Aspekte der Novellierung des Soldatenrechts, NJW 2001, 263 ff.
- Hirsch, Günter* Grundrechte und Europa, EWS 2000, 1 ff.
- Ipsen, Knut* Völkerrecht, 4. Aufl. 1999
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo*
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 5. Aufl. 2000 (zitiert: Bearbeiter)
- Kahlweit, Cathrin* Keine Wehrpflicht - oder eine für alle, SZ v. 12.1.2000, S. 4
- Laubinger, Hans-Werner/Repkewitz, Ulrich*
Freiwilliger Waffendienst von Frauen in der Bundeswehr, VerwArch 2000, 297 ff.
- Lenz, Carl Otto* Frauen im Dienst mit der Waffe - nationales Reservat oder europäische Gleichberechtigung?, ZRP 2000, 265 ff.
- Lorenz, Hans-Dieter* Ab 2001 steigt der Anteil der Frauen in den Streitkräften, IAP-Dienst Sicherheitspolitik 8/2000
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman*
Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Stand: 8/2000 (zitiert: Bearbeiter)
- Moniac, Rüdiger* Frauen zu den Waffen, loyal 1/2001, 4 ff.
- Oppermann, Thomas* Europarecht, 2. Aufl. 1999
- Poretschkin, Alexander* Frauen in den Streitkräften?, RiA 1996, 234 ff.
- Sachs, Michael* Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl. 1999 (zitiert: Bearbeiter)
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz*
Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. 1999
(zitiert: Bearbeiter)
- Scholz, Rupert* Frauen an die Waffe kraft Europarechts?, DÖV 2000, 417 ff.

- Schröder, Jan/Köster, Constantin*
Nachhilfe vom EuGH: Frauen an die Waffe!, JuS 2000, 542 ff.
- Schweitzer, Michael/Hummer, Waldemar*
Europarecht, 5. Aufl. 1996
- Schwennicke, Christoph* Koalition streitet über Zukunft der Wehrpflicht,
SZ v. 12.1.2000, S. 6
- Slupik, Vera* Bewaffneter Dienst von Frauen in der Bundeswehr,
ZRP 1990, 305 ff.
- Streinz, Rudolf* Frauen an die Front, DVBI 2000, 585 ff.
ders. Europarecht, 4. Aufl. 1999
- v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian*
Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 1999
(zitiert: Bearbeiter)
- v. Münch, Ingo/Kunig, Philip*
Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2000 (zitiert: Bearbeiter)
- Zuck, Rüdiger* Frauen an die Front?, NJW 2000, 1701 ff.
- Zuleeg, Manfred* Frauen in die Bundeswehr, DÖV 1997, 1017 ff.
ders. Bürschchen gegen Kugelstosserin,
Interview in SZ v. 2.1.2000, S. 13

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Rechtsgrundlage.....	1
III. Rechtsprechung.....	2
1. BVerwG-Beschluss vom 30.1.1996.....	2
2. BVerfG-Beschluss vom 5.9.1997	3
3. BVerwG-Beschluss vom 20.5.1999.....	3
4. EuGH-Urteil vom 11.1.2000	3
IV. Problematik der EuGH-Entscheidung.....	4
1. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht	5
2. Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht	8
V. Konsequenzen des EuGH-Urteils für die deutsche Rechtsordnung	11
1. Vorrang von Gemeinschaftsrecht.....	11
2. Richtlinienkonforme Auslegung oder Änderung des Art. 12a IV S. 2 GG	12
3. Auswirkungen auf Wehrpflicht.....	13
4. Rechtspolitische Folgen für das Gemeinschaftsrecht	14
VI. Ausblick	14

I. Einleitung

In Deutschland wurde der Einsatz von Frauen in den Streitkräften von Anfang an restriktiv gehandhabt. Dies hat historische und verfassungsrechtliche Gründe. In der deutschen Geschichte sind Frauen immer wieder für militärische Zwecke eingesetzt worden, z.B. im Zweiten Weltkrieg für Aufgaben der sog. Reichsverteidigung in den Helferinnenkorps der Streitkräfte¹. Die missbräuchliche Verwendung von Frauen im Rahmen eines Angriffskrieges hat den sachlichen Umgang mit dem Thema „Frauen in Streitkräften“ nach dem Zweiten Weltkrieg erschwert. Als Reaktion auf die massenhafte und zwangsweise Heranziehung von Frauen durch den Staat zum Dienst in den Streitkräften hat der Verfassungsgeber mit Einführung der Bundeswehr im Jahre 1956 den Einsatz von Frauen zunächst ausgeschlossen². Auch im Rahmen der Notstandsgesetzgebung von 1968 wurde hieran nichts geändert. Es wurde lediglich festgelegt, dass Frauen im Verteidigungsfall zu zivilen Dienstleistungen und zu Dienstleistungen im Sanitätsdienst der Bundeswehr herangezogen werden können³. Auf dieser Grundlage wurde die Laufbahn der Sanitätsoffiziere für Frauen geöffnet; am 1.10.1975 wurden die ersten Soldatinnen eingestellt. 1991 wurden die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst für Frauen geöffnet (im Verteidigungsfall wird der Militärmusikdienst in den Sanitätsdienst überführt). In Deutschland standen den Frauen damit nur zwei von derzeit insgesamt 68 Verwendungen in der Bundeswehr offen⁴. Erst in den letzten vier Jahren haben junge Frauen nicht nur Interesse bekundet, als Soldaten im Truppendienst, d.h. mit der Waffe, Dienst zu leisten, sondern haben sich auch gegen behördliche Ablehnungsentscheidungen zur Wehr gesetzt.

II. Rechtsgrundlage

Soldat ist, wer als Freiwilliger oder als Wehrpflichtiger in einem Wehrdienstverhältnis steht (§ 1 I S. 1 SG). Freiwillige können in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden (§ 1 II S. 1 u. S. 2 SG). Jeder Soldat gehört einer Laufbahn (Truppendienst, Sanitätsdienst, Militärmusikdienst, militärgeographischer Dienst, militärfachlichen Dienst) an (§ 2 I SLV). Nach § 1 II S. 3 SG können Frauen nur für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst

¹ Nach Art. 133 I WRV hatten alle Staatsbürger nach Massgabe der Gesetze (Reichswehrgesetz) persönliche Dienste für Staat und Gemeinschaft zu leisten.

² vgl. Art. 12 III S. 2 GG (Fassung v. 19.3.1956)

³ vgl. Art. 12a IV GG (Fassung v. 24.6.1968)

berufen werden. Eine Verwendung in anderen Laufbahnen ist ihnen nach §§ 3a und 5 III SLV jedoch verwehrt.

Frauen sind damit vom „Dienst mit der Waffe“ ausgeschlossen; weder der Sanitäts-, noch der Militärmusikdienst sind Waffendienst. Das Sanitätspersonal darf nach dem Kriegsvölkerrecht⁵ nicht an Kampfhandlungen teilnehmen (Ausnahme: Verteidigung der anvertrauten Verwundeten).

III. Rechtsprechung

Der Wille einer Frau, in eine Laufbahn des Truppendienstes aufgenommen zu werden, kann sowohl anlässlich ihrer Bewerbung als auch später im Dienst einer bereits geöffneten Laufbahn als Antrag auf Laufbahnwechsel zum Ausdruck kommen.

Bislang gibt es nur wenige höchstrichterliche Entscheidungen, weil Frauen der Zugang zur Waffe verwehrt wurde:

1. BVerwG-Beschluss vom 30.1.1996

Das BVerwG hat das Begehren einer Sanitätssoldatin, die gerne Militärkraftfahrlehrerin geworden wäre, abgewiesen, da für Frauen im Sanitätsdienst der Wechsel in den Truppendienst ausgeschlossen ist (§ 5 III SLV) zurück. Das Verbot des Laufbahnwechsels stehe in Einklang mit § 1 II S. 3 SG und §§ 3a, 5 III SLV, wonach Frauen nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung und nur in Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes berufen werden können. Obwohl sie eine Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen darstellen, die allein auf die Geschlechtszugehörigkeit gegründet sei, seien die Gleichbehandlungsgebote der Art. 3 II und 33 II GG nicht verletzt. Denn Art. 12a IV S. 2 GG a.F., wonach Frauen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten dürfen, habe als Spezialvorschrift zum Schutz der Frau vor Kriegseinwirkung Vorrang gegenüber den Gleichheitsgrundsätzen.⁶

Zudem biete Art. 12 I GG keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst, sondern stelle nur sicher dass bei Anwendung der Zugangsvoraussetzungen zu dem Arbeitsplatz der Gleichheitsgrundsatz des Art. 33 II GG beachtet wird⁷.

⁴ http://www.bundeswehr.de/bundeswehr/frauen_in_bw/hindergrund.html (Stand: 12/00)

⁵ Ipsen, S. 1087, Rdn. 34, 35

⁶ BVerwG, NJW 96, 2173/74

⁷ BVerwG, NJW 96, 2175

2. BVerfG-Beschluss vom 5.9.1997

Die Vorlage des Truppendienstgerichtes Nord, welches im Hinblick auf das Laufbahnwechselverbot (§§ 1 II S. 3 SG, 5 III SLV) unter Berücksichtigung des Art. 12a IV S. 2 GG a.F. den begehrten Wechsel einer Sanitätssoldatin in den Truppendienst (Panzeraufklärer) als Verletzung der Gleichheitsgrundsätze (Art. 3 II u. III GG), der freien Berufswahl (Art. 12 I S. 1 GG) und des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 II GG) wertete⁸, wurde vom BVerfG als unzulässig zurückgewiesen. Das vorlegende Gericht habe insbesondere nicht erklärt, ob die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens die Voraussetzungen für den begehrten Laufbahnwechsel erfülle⁹.

3. BVerwG-Beschluss vom 20.5.1999

Die Berufung auf die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG¹⁰ hat das BVerwG nicht anerkannt, weil der EuGH grundsätzlich einen Vorrang des Gemeinschaftsrecht nur dann für gegeben halte, wenn die Gemeinschaft eine zugewiesene Kompetenz habe, was jedoch hinsichtlich der Landesverteidigung nicht der Fall sei¹¹.

4. EuGH-Urteil vom 11.1.2000

Am 13.7.1998 hat das VG Hannover eine Vorlage an den EuGH gerichtet, weil in der Ablehnung der Bewerberin (Kreil) für den Truppendienst (Instandsetzung) eine Verletzung der Gleichbehandlungsrichtlinie gesehen werden könnte¹². Allerdings ist es nur zu einer Vorabentscheidung des EuGH gekommen, weil die Klage später zurückgenommen wurde (Frau Kreil zog inzwischen ihre Bewerbung ohne Begründung zurück¹³).

Der EuGH stellte fest, dass nationale Regelungen - wie SG und SLV - die Frauen allgemein den Dienst mit der Waffe verwehren, der Gleichbehandlungsrichtlinie entgegenstehen¹⁴.

Zwar sei es Sache der Mitgliedstaaten die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung ihrer inneren und äusseren Sicherheit zu ergreifen und Entscheidungen über die Organisation ihrer Streitkräfte zu treffen. Daraus ergebe

⁸ Truppendienstgericht Nord, NJW 97, 2835

⁹ BVerfG, NJW 98, 57

¹⁰ Richtlinie des Rates v. 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG), ABl. EG Nr. L 39/40

¹¹ BVerwG, DÖV 99, 915

¹² Beschluss v. 13.7.1998 - 2 A 6856/96 - n.v.

¹³ Berliner Morgenpost v. 30.8.2000

sich jedoch nicht, dass derartige Entscheidungen vollständig der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts entzogen wären¹⁵ (Rdn. 15). Aus den vertraglichen Ausnahmen des EG-Vertrags zur öffentlichen Sicherheit (Art. 30, 39, 46, 296 u. 297 EGV) lasse sich kein allgemeiner, immanenter Vorbehalt ableiten, wonach alles zu diesen Regelungsbereichen vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen sein solle; schon deshalb nicht um die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht zu beeinträchtigen¹⁶ (Rdn. 16). Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gehöre zudem zu den Sozialvorschriften des Vertrags (Rdn. 18). Die Befugnis nach Art. 2 II der Richtlinie bestimmte Berufe von ihrem Anwendungsbereich auszuschliessen, sei sehr eng auszulegen (Rdn. 20). So habe der EuGH z.B. festgestellt, dass das Geschlecht für Beschäftigungsverhältnisse wie die eines Aufsehers in Haftanstalten¹⁷ für bestimmte Tätigkeiten wie die der Polizei bei schweren inneren Unruhen¹⁸ oder auch für den Dienst in speziellen Kampfeinheiten¹⁹ eine unabdingbare Voraussetzung darstellen kann.

Nach dem *Grundsatz der Verhältnismässigkeit*, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört, dürfen Ausnahmen nicht über das hinausgehen, was die Erreichung des verfolgten Zieles erfordere. Bei der Ausübung des den Mitgliedstaaten zukommenden Ermessensspielraumes seien immer die Umstände des Einzelfalles zu würdigen²⁰ (Rdn. 25). Die in Deutschland praktizierte Verfahrensweise, wonach nahezu alle militärischen Verwendungen in der Bundeswehr für Frauen gesperrt sind, sei daher keine Ausnahme sondern die Regel (Rdn. 27); ein genereller Ausschluss von Frauen vom Waffendienst sei daher nicht gerechtfertigt (Rdn. 28).

IV. Problematik der EuGH-Entscheidung

Die EuGH-Entscheidung hat in Deutschland zu vielfältigen Aktivitäten und schliesslich auch alsbald zu einer Änderung der Rechtslage geführt.

¹⁴ EuGH, NJW 2000, 497 ff.

¹⁵ vgl. EuGH, NJW 2000, 499 Rdn. 15 - Sirdar

¹⁶ vgl. EuGH, Slg. 1986, 1651 Rdn. 26 - Johnston; EuGH, NJW 2000, 499 Rdn. 16 - Sirdar

¹⁷ EuGH, Slg. 1988, 3559 Rdn. 11 ff. - Kommission/Frankreich

¹⁸ EuGH, Slg. 1986, 1651 Rdn. 36 ff. - Johnston

¹⁹ EuGH, NJW 2000, 500 Rdn. 29 ff. - Sirdar

²⁰ vgl. EuGH, NJW 2000, 500 Rdn. 28 - Sirdar

1. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht

Fraglich ist, ob Art. 12a IV S. 2 GG a.F. überhaupt den freiwilligen Dienst von Frauen mit der Waffe verbietet oder ob er sich allein auf den „unfreiwilligen“ Dienst bezieht, zu dem Frauen ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Satz 1 herangezogen werden können.

Nach h.M. umfasse Art. 12a IV S. 2 GG a.F. ein allgemeines Waffendienstverbot von Frauen²¹. Frauen seien sowohl bei bewaffneten Konflikten von der aktiven Mitwirkung an militärischen Aktionen auszuschliessen, als auch zu verhindern, dass sie als Kombattanten bei solchen Auseinandersetzungen einer feindlichen Waffeneinwirkung ausgesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereit sind, sich einer solchen Gefährdung auszusetzen oder nicht. Frauen seien als Angehörige der deutschen Streitkräfte nur dann keine Kombattanten i.S.d. Völkerrechts, wenn sie zum militärischen Sanitäts- und Seelsorgepersonal gehörten²². Art. 12a IV S. 2 GG a.F. enthalte ein umfassendes Schutzgebot zugunsten der Frauen, das nur durch enge Abstimmung der Regelungen über die Einstellung und Verwendung von Frauen in der Bundeswehr mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts²³ erfüllt werden könne. Begründet wird dies vor allem mit der Entstehungsgeschichte des Art. 12a IV S. 2 GG und dem Willen des historischen Verfassungsgebers. Diese Norm, die 1968 im Rahmen der Notstandsverfassung eingefügt wurde, ging auf die zuvor geltende Regelung des Art. 12 III S. 2 GG a.F. zurück. Danach war nicht nur der zwangsweise, sondern auch der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe generell verboten. Mit dem Ausschluss von Frauen vom Dienst mit der Waffe „sollte einer aus der leidvollen deutschen Vergangenheit folgenden moralischen Verpflichtung entsprochen werden“. Das Waffendienstverbot wurde daher nach dem Willen des Bundestages unverändert in Art. 12a IV S. 2 GG a.F. übernommen. Im Ausschluss der Frauen vom Waffendienst liege auch kein Verstoss gegen die Art. 3 II S. 1 und 33 II GG. Denn Art. 12a IV S. 2 GG a.F. schreibe als *lex specialis* diese Sonderbehandlung ausdrücklich vor²⁴.

²¹ vgl. BVerwG, NJW 96, 2174 f.; Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog, Art. 12a Rdn. 199; Gubelt, in: v. Münch/Kunig, Art. 12a Rdn. 20; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 12a Rdn. 11; Heun, in: Dreier, Art. 12a Rdn. 33

²² vgl. Art. 43 II Zusatzprotokoll I i.V.m. Art. 33 III des III. Genfer Abkommens v. 12.8.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl II 1954, 838)

²³ vgl. Art. 51 Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen v. 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte v. 8.6.1977, wonach nur die Zivilbevölkerung vollen humanitären Schutz gegen militärische Angriffe genießt. (BGBl II 1990, 1551)

²⁴ Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog, Art. 12a Rdn. 201, 203

Nach der Gegenmeinung, die auf den systematischen Zusammenhang zwischen Art. 12a IV S. 1 GG und Art. 12a IV S. 2 GG a.F. abstellt, verbiete Satz 2 nur den zwangsweisen, nicht aber den freiwilligen Dienst mit der Waffe²⁵. Art. 12a GG regele in sämtlichen Absätzen, einschliesslich Absatz IV S. 1, nur Dienstverpflichtungen. Auch Satz 2 könne sich daher nur auf die Dienstverpflichtung von Frauen beziehen. Zudem sei der umfassende Ausschluss der Frauen von einem Grossteil der Tätigkeitsfelder innerhalb der Bundeswehr kaum mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 3 II, 33 II und 12 I GG in Einklang zu bringen²⁶. Allein die Begründung, die Kombattantenstellung der Frauen solle verhindert werden, kann nicht dazu führen, Frauen den Dienst mit der Waffe generell zu verwehren. Der Schutz muss grundsätzlich dort zurückstehen, wo Frauen freiwillig Dienst leisten wollen und ihren Ausschluss als diskriminierend empfinden. Nur wenn sonstige zwingende Gründe gegen eine Verwendung in einer spezifischen militärischen Einheit sprechen, kann ein Ausschluss gerechtfertigt sein²⁷. Frauen brauchen keinen Schutz gegen ihren freien Willen, sonst müsste man ihnen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung absprechen. Frauen dürfen selbst über Vor- und Nachteile einer beruflichen Tätigkeit bestimmen²⁸. Dies gelte auch für die Gefahren, die den Soldatinnen durch einen feindlichen Angriff drohen. In Friedenszeiten seien Polizistinnen viel stärker gefährdet; kaum jemand fordere aber deswegen, Frauen nicht zum Polizeidienst zuzulassen²⁹. Darüber hinaus wären auch (männliche und weibliche) Bedienstete von Ministerien und anderen Regierungsstellen ebenso wie z.B. Mitarbeiter in der Rüstungsindustrie, die alle keinen Kombattantenstatus haben, im Falle eines bewaffneten Konflikts legitimes Ziel gegnerischer Angriffe, soweit die Dienststellen und "kriegswichtigen" Industrieanlagen selbst völkerrechtskonform angegriffen würden (wie zuletzt die NATO-Bombardierungen auf Belgrad im Kosovo-Konflikt wieder gezeigt haben). Zudem sei angesichts der Reichweite weittragender Waffen und Raketen und eines generell geänderten Kriegsbildes ohne Frontlinien darauf hinzuweisen, dass Frauen darüber hinaus auch in anderen Situationen feindlicher Waffenwirkung ausgesetzt wären, wenn sie sich nicht im Kombattantenstatus befänden³⁰.

²⁵ vgl. Kokott, in: Sachs, Art. 12a Rdn. 5; Jarass in: Jarass/Pieroth, Art. 12a Rdn. 3; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 12a Rdn. 169; Sulpik, ZRP 90, 305 f.; Poretschkin, RiA 96, 234 f.; Zuleeg, DÖV 97, 1017 f.

²⁶ Kokott, in: Sachs, Art. 12a Rdn. 5

²⁷ Schröder/Köster, JuS 2000, 545

²⁸ vgl. BVerfGE 85, 191, 209 f. (Nachtarbeitsverbot v. Frauen)

²⁹ Zuleeg, DÖV 97, 1020

³⁰ Dreist, Truppenpraxis/Wehrausbildung 3/00

Die geschlechtsbezogenen Gleichheitssätze und die Freiheit der Berufswahl sowie die immer stärkere Einbeziehung von Frauen in vergleichbare Berufsbereiche sprechen für die Zulässigkeit eines erweiterten freiwilligen Dienstes von Frauen in der Bundeswehr. Da auch internationale Verträge aus Gründen staatsbürgerlicher und politischer Gleichstellung die Beteiligung von Frauen an Streitkräften vorsehen³¹, könne in Deutschland der freiwillige Dienst für Frauen eröffnet werden³².

Ein Zugangsverbot für Frauen zu bestimmen, wenn auch eingegrenzten beruflichen Verwendungen in den Streitkräften würde unweigerlich mit Art. 3 II S. 1, III GG kollidieren. Die damit verbundene Benachteiligung knüpfe einzig am Merkmal des weiblichen Geschlechts an. Weil sich ein auf biologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau beruhendes Tauglichkeitsgefälle für militärische Verwendungen nicht typisierend belegen lasse, zeige sich eine geschlechtsspezifische Differenzierung als nicht zwingend erforderlich zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können. Sie verstiesse damit gegen das Gleichheitsgebot. Zudem verstiesse sie damit gegen Art. 12 I GG und Art. 33 II GG, die für öffentliche Ämter den gleichen Zugang zu der angestrebten Position nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung fordern. Da sich nicht belegen lasse, dass Frauen die geforderten Kriterien für die Tätigkeiten in der Infanterie oder etwa in einer Kampfschwimmereinheit generell nicht erfüllen könnten, führe dies zu einem grundsätzlich umfassenden Zugangsrecht von Frauen zu allen militärischen Laufbahnen. Die Auswahl unter den Bewerbern sei dabei prinzipiell unabhängig vom Geschlecht allein nach der je konkreten Tauglichkeit vorzunehmen³³. Die physische Überlegenheit eines Geschlechts im Kampf habe heute an Bedeutung verloren. Das Kriegsgerät unserer Tage erfordert gewöhnlich keine grosse Kraftanstrengung mehr. Sollten aber doch für bestimmte Verpflichtungen besondere körperliche Fähigkeiten verlangt sein, könne der Staat geeignete Personen aus beiden Geschlechtern aussuchen. Im Inland beweist die Praxis, dass sich Frauen in Berufen bewähren, bei denen man früher annahm, dass Frauen aufgrund ihrer Konstitution nicht in Frage kämen. Immer mehr weibliche Polizisten erfüllen ihren Dienst zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten. Der Bundesgrenzschutz nimmt seit 1987 Frauen auf, obwohl dessen Beamte im Fall eines bewaffneten Konflikts Kombattantenstatus haben³⁴. Weitere Bestimmungen des Grundgesetzes sprechen ebenfalls dafür, Frauen als

³¹ vgl. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau v. 31.3.1953 (BGBl II 1969, 1929; II 1970, 56); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau v. 18.12.1979 (BGBl II 1985, 652)

³² Lenz, ZRP 2000, 267; Sulpik, ZRP 90, 306

³³ vgl. BVerfGE 92, 91, 110 (Feuerwehrdienstpflicht)

³⁴ Zuleeg, DÖV 97, 1019

gleichberechtigte Staatsbürger nicht generell vom Dienst mit der Waffe auszuschliessen. Die Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG garantiert nicht nur eine Gewissensfreiheit gegen, sondern auch eine solche für ein aktives Eintreten zugunsten des Staatswesens, notfalls eben mit der Waffe. Art. 20 GG gibt jedem Bürger einer demokratischen Republik Teilhaberrechte und -pflichten, die bei Frauen nicht grundlegend anders sein können³⁵. Denkbar wäre eine Ausgrenzung von Frauen aus bestimmten Verwendungen allein unter dem Aspekt der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, da aus der in den Art. 12a, 73 Nr. 1, 87a und 115b GG getroffenen verfassungsrechtlichen Entscheidung für eine militärische Landesverteidigung geschlossen werden könne, dass die Bundeswehr in der Lage sein muss, diese ihr übertragene Aufgabe wirksam zu erfüllen. Dann aber müssten sachliche Gründe dafür vorliegen, dass eine Verwendung von Frauen die militärische Effizienz beeinträchtigen könnte. Der Gesichtspunkt militärischer Schlagkraft erfordere aber gerade, die am besten geeignete Person für jede Position zu finden, was einer pauschalen geschlechtsspezifischen Differenzierung entgegenstehe³⁶.

2. Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

Sekundäres Gemeinschaftsrecht kann sich nur im Rahmen der der Gemeinschaft im Primärrecht zugewiesenen Kompetenzen bewegen³⁷.

Der EuGH geht von der Tatsache aus, dass der EG-Vertrag nur wenige ausdrückliche Ausnahmen von gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen für Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit vorsieht. Insbesondere Art. 296 und 297 EGV belegen, dass bei der Vertragsschliessung Auswirkungen auf den Bereich der nationalen Verteidigung grundsätzlich erkannt und dafür ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen worden sind³⁸. Für den Friedensfall gestattet Art. 296 EGV begrenzte Ausnahmen für die Erzeugung und den Handel von Kriegswaffen. Weiterhin ist zu beachten, dass der Integrationsprozess von Beginn auf andere, noch nicht erfasste Politikbereiche angelegt gewesen sei³⁹. Dass die äussere Sicherheit diesem Konzept nicht entzogen ist, belege die Aufnahme der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) in den EG-Vertrag⁴⁰.

³⁵ Poretschkin, RiA 96, 235

³⁶ Heselhaus/Schmidt-De Caluwe, NJW 2001, 268

³⁷ Oppermann, Rdn. 511

³⁸ Heselhaus/Schmidt-De Caluwe, NJW 2001, 265

³⁹ Oppermann, Rdn. 24, 39

⁴⁰ Heselhaus/Schmidt-De Caluwe, NJW 2001, 265

Art. 297 EGV setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten insbesondere im Kriegs- oder Spannungsfall Massnahmen treffen können, die von den Vertragsvorschriften abweichen können. Diese Norm belege, dass der EG-Vertrag die effektive Landesverteidigung als achtenswertes Rechtsgut anerkennt. Die Organisation der Streitkräfte in Friedenszeiten stehe in einem wohl unstrittigen funktionalen Zusammenhang mit ihrem Einsatz im Ernstfall⁴¹.

Indem der EuGH den Mitgliedstaaten gem. Art. 2 II der Gleichbehandlungsrichtlinie einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumt, nehme er darauf Rücksicht, dass Verteidigungsfragen grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fallen⁴².

Zumal sei die EU zuständig für Fragen des Zugangs zu den Arbeitsplätzen und auch für die Arbeitsbedingungen - egal wo und auf welchem Gebiet; für das Militär gelte da keine Ausnahme⁴³.

Daraus den Schluss zu ziehen, es bestehe keine allgemeine Freistellung der Verteidigungsmassnahmen vom Gemeinschaftsrecht, begegnet Bedenken. Für den Erlass von Rechtshandlungen, zu denen die Richtlinien gehören, sind die zuständigen Organe nach Art. 249 EGV nur nach Massgabe des Vertrages ermächtigt. Nach der grundlegenden Entscheidung des BVerfG zum Maastricht-Vertrag gilt für alle Befugnisse der Organe der EU das *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung*⁴⁴. Sie dürfen danach weder in solchen Bereichen Rechtsvorschriften erlassen, für die es an einer Ermächtigung fehlt, noch dürfen sie sich anderer als der zugelassenen Rechtshandlungen bedienen⁴⁵. Alle Befugnisse, auch die des EuGH, gründen sich auf die aus dem nationalen Recht und seiner demokratischen Regelungskompetenz abgeleitete Ermächtigung des (primären) Gemeinschaftsrechts; hierüber hinausgehende Kompetenzanmassungen auf der Ebene des (sekundären) Gemeinschaftsrechts sind prinzipiell nicht statthaft⁴⁶. Das bedeute zugleich, dass spätere wesentliche Änderungen des im EG-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen nicht mehr vom Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag (Art. 23 I GG) gedeckt seien⁴⁷. Dies gelte auch für Interpretationsgrundsätze wie das sog. Effizienzgebot, das Prinzip des

⁴¹ Heselhaus/Schmidt-De Caluwe, NJW 2001, 266

⁴² Schröder/Köster, JuS 2000, 544

⁴³ Zuleeg, Interview in SZ v. 12.1.2000, S. 13

⁴⁴ BVerfGE 89, 155, 192 (Maastricht-Vertrag)

⁴⁵ Schweitzer/Hummer, Rdn. 335

⁴⁶ Scholz, DÖV 2000, 418

⁴⁷ BVerfGE 89, 188

„effet utile“, den Grundsatz der „implied powers“ oder die Norm des Art. 308 EGV⁴⁸. All diese Grundsätze begründen kein Recht zur Kompetenz-Kompetenz bzw. Kompetenzerweiterung über den Rahmen dessen hinaus, was im EG-Vertrag festgelegt sei. Da die Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und damit auch die Struktur der Streitkräfte eines Mitgliedstaates, nach den Art. 11 ff. EGV nicht „vergemeinschaftet“ seien, sei auch kein Organ der EU, auch nicht der EuGH, berechtigt, auf diesen Kompetenzfeldern eigene Regelungs- oder Entscheidungszuständigkeiten zu begründen. Die Gleichbehandlungsrichtlinie leite sich aus dem gegebenen primären Gemeinschaftsrecht ab; auch ihr Geltungsrahmen beschränke sich also auf den gegebenen Kompetenzrahmen des EU-Vertrags und schliesse damit Kompetenzerweiterungen jenseits dieses Rahmens aus⁴⁹. Auch über den Grundsatz der Verhältnismässigkeit könne keine Entscheidungs- oder Regelungskompetenzen für EU-Organe jenseits ihrer vertragsrechtlich begründeten Zuständigkeiten begründet werden. Der *Grundsatz der Verhältnismässigkeit* sei ein Prinzip der Rechtsanwendung und nicht ein Prinzip der Rechts- oder Befugnisbegründung⁵⁰. Auch insoweit blieben die Kompetenzbereiche der Aussen-, Sicherheits- und damit auch der Militärpolitik der nationalen Regelungshoheit der Mitgliedstaaten vorbehalten⁵¹.

Die Argumentation des EuGH setzt voraus, dass es eine Allzuständigkeit der Gemeinschaft gibt, die die Verträge aber gerade ausschliessen. Der Umstand, dass einzelne Vorschriften Ausnahmen bezüglich der öffentlichen Sicherheit zulassen, besagt nichts angesichts der Notwendigkeit einer Einzelermächtigung für die Anwendung der Gleichbehandlungsrichtlinie auf den Zugang zu den Streitkräften. Zwar schliesse Art. 17 EGV mit der Zuordnung der GASP zur EU insoweit eine Rechtsetzung der Gemeinschaft aus, es gehe aber vorliegend nicht um die Gemeinsame Sicherheitspolitik, sondern allenfalls um die nationale Sicherheitspolitik⁵². Die Gleichbehandlungsrichtlinie gehöre zum Bereich der Querschnittsmaterie Sozialpolitik. Die Zuordnung zu einem Kompetenztitel sei schwierig, weil sich Massnahmen der Sozialpolitik immer auch in dem gegenständlichen Bereich auswirken, in dem sie ergriffen werden. Es stellt sich das Problem, ob und inwieweit die Inanspruchnahme von Kompetenzen auf dem Gebiet

⁴⁸ BVerfGE 89, 209 f.

⁴⁹ Scholz, DÖV 2000, 418

⁵⁰ Scholz, DÖV 2000, 419

⁵¹ Scholz, DÖV 2000, 417

⁵² Laubinger/Repkewitz, VerwArch 2000, 318

der Sozialpolitik sich in Fachgebieten auswirken darf, für deren Regelung keine Gemeinschaftskompetenz besteht. Querschnittskompetenzen sind darauf angelegt, ohne Rücksichtnahme auf Fachkompetenzen Regelungen zu treffen. Sie stellen sich strukturell als Einschränkungen der Fachkompetenzen dar⁵³. Einschränkungen von Rechten und Kompetenzen unterliegen jedoch den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, der auch das Gemeinschaftsrecht gem. Art. 5 III EGV prägt⁵⁴. Demnach dürfen Querschnittskompetenzen nur insoweit auch Bereiche erfassen, für die die Gemeinschaft keine Fachkompetenz besitzt, als dies zur Verwirklichung ihrer Ziele geeignet und erforderlich ist. Hierbei muss der Eingriff in die Fachkompetenz des Mitgliedstaats angemessen sein. Das erfordert eine Differenzierung nach den Auswirkungen der Querschnittsregelung. Erfasst sie den Kernbereich der Fachkompetenz, wirkt sich eine Regelung z.B. auf die Art und Weise aus, in der die Mitgliedstaaten ihre Landesverteidigung durchführen können, wird die Querschnittskompetenz Bereichsausnahmen vorsehen müssen. Haben solche Regelungen dagegen nur Auswirkungen auf den Rahmen, in dem die Fachkompetenz von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden kann, werden Ausnahmemöglichkeiten für den Einzelfall ausreichen. Für das Verhältnis von Gleichbehandlungsrichtlinie und Verteidigungskompetenz der Mitgliedstaaten besteht keine Bereichsausnahme. Es wird von niemanden behauptet, dass Verteidigungsmassnahmen unter Beteiligung von Frauen schlechterdings undurchführbar wären⁵⁵.

V. Konsequenzen des EuGH-Urteils für die deutsche Rechtsordnung

1. Vorrang von Gemeinschaftsrecht

Nach ständiger Rspr. des EuGH genießt das gesamte Gemeinschaftsrecht Vorrang vor nationalem Recht einschliesslich des Verfassungsrechts⁵⁶. Das BVerfG hat den Vorrang des Gemeinschaftsrechts zumindest für Normen im Rang unterhalb des Grundgesetz allgemein anerkannt. Im Hinblick auf die deutschen Grundrechte lässt es das Vorrangprinzip allerdings nur insoweit gelten, als der unabdingbare Grundrechtsstandard nicht gefährdet wird⁵⁷. Die unterschiedlichen Auffassungen zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts können allerdings dahinstehen, denn Art. 12a

⁵³ Laubinger/Repkewitz, VerwArch 2000, 319

⁵⁴ Oppermann, Rdn. 514, 521

⁵⁵ Laubinger/Repkewitz, VerwArch 2000, 320

⁵⁶ EuGH, Slg. 1964, 1251, 1269 f.; Slg. 1970, 1125, 1135 Rdn. 3; Slg. 1978, 629, 644 Rdn. 17/18

⁵⁷ BVerfGE 89, 155, 175; 73, 339, 387

IV S. 2 GG a.F. ist kein Grundrecht, sondern lediglich eine Grundrechtsschranke der Art. 12 I, 3 II, III und 33 II GG⁵⁸.

Damit hat die Gleichbehandlungsrichtlinie gegenüber Art. 12a IV S. 2 GG a.F. Vorrang.

2. Richtlinienkonforme Auslegung oder Änderung des Art. 12a IV S. 2 GG

Es fragt sich, ob Art. 12a IV S. 2 GG richtlinienkonform ausgelegt werden kann, um die Beseitigung der Vertragswidrigkeit zu erreichen.

Die mitgliedstaatlichen Gerichte und Behörden sind nach ständiger Rspr. des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts auch verpflichtet⁵⁹.

Eine gemeinschaftskonforme Auslegung des Art. 12a IV S. 2 GG findet in Art. 10 EGV ihre Grundlage. Sie setzt eine direkte Normkollision und entsprechende interpretatorische Spielräume voraus. Das nationale Recht muss mehrere Deutungen zulassen, von denen mindestens eine dem Gemeinschaftsrecht nicht widerspricht⁶⁰.

Wie bereits oben **(IV. 1.)** dargestellt, kann Art. 12a IV S. 2 GG so interpretiert werden, dass er nicht den freiwilligen Waffendienst von Frauen schlechthin verbietet, sondern nur den zwangsweisen Waffendienst von Frauen. Diese Norm könne daher so gemeinschaftskonform ausgelegt werden, dass das Waffenverbot für Frauen nur im Rahmen der Wehrpflicht gilt; eine Änderung des Grundgesetzes bedürfe es somit nicht⁶¹.

Der Gesetzgeber hat sich für eine Verfassungsänderung entschieden und damit relativ schnell Rechtssicherheit geschaffen. Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates eine Änderung des Art. 12a IV S. 2 GG beschlossen⁶². Danach dürfen Frauen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden. Aufgrund des Art. 3 II der Gleichbehandlungsrichtlinie, wonach dieser entgegenstehende Vorschriften beseitigt werden müssen, änderte der Bundestag infolgedessen das Soldatengesetz und die Soldatenlaufbahnverordnung. Die Vorschriften des § 1 II S. 3 SG sowie der §§ 3a und 5 III SLV, die bisher eine Verwendung von Frauen nur im Sanitäts- und Militärmusikdienst zuließen, wurden gestrichen⁶³. Insoweit gelten nun die §§ 3 SG und 1 SLV erstmals ohne Einschränkung. Danach sind Soldaten nach

⁵⁸ Zuleeg, DÖV 97, 1024

⁵⁹ EuGH, Slg. 1990, I-4156, 4159 Rdn. 8

⁶⁰ Zuleeg, DÖV 97, 1024

⁶¹ Zuleeg, Interview in SZ v. 12.1.2000, S. 13 ; Streinz, DVBl 2000, 594

⁶² Änderungsgesetz zu Art. 12a GG v. 19.12.2000 (BGBl I 2000, 1755)

⁶³ Änderungsgesetz zum SG v. 19.12.2000 (BGBl I 2000, 1815)

Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Heimat oder Herkunft zu ernennen und zu verwenden. Frauen stehen zukünftig also alle Laufbahnen der Bundeswehr als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat offen und sie sind von keiner militärischen Verwendung ausgeschlossen. Mit dem Verzicht auf jegliche Verwendungsbeschränkung für Frauen geht die Soldatenrechtsnovelle nun noch über die Vorgaben der Rspr. des EuGH hinaus.

3. Auswirkungen auf Wehrpflicht

Wenn Frauen der freiwillige Zugang zu allen Bereichen der Bundeswehr grundsätzlich gestattet ist, lässt sich nur noch schwer begründen, warum allein Männer wehrpflichtig sein sollen⁶⁴.

Es stellt sich die Frage, ob die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer (Art. 12a I GG) noch haltbar ist.

Aus der EuGH-Entscheidung könnten sich durchaus verfassungsrechtliche Binnenfolgen - wie bei den sog. Inländerdiskriminierungsfällen⁶⁵ - ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Art. 12a I GG um eine Verfassungsvorschrift handelt, die im Verhältnis zu Art. 3 II GG *lex specialis* ist⁶⁶. Daher ist eine Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer zulässig⁶⁷.

Das europäische Gemeinschaftsrecht verlangt die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in „Arbeits- und Beschäftigungsfragen“. Dazu gehört jedoch nicht die Wehrpflicht. Die Einberufung zum Wehrdienst wird ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen, im Gegensatz zum Berufs- und Arbeitsleben, wo die Zustimmung des Arbeitnehmers zur Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Ausserdem ist der Wehrdienst keine auf Dauer angelegte, nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit, sondern die Erfüllung einer zeitlich begrenzten Dienstpflicht gegenüber der Allgemeinheit. Die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags finden keine Anwendung auf den Wehrdienst⁶⁸.

Rechtspolitisch stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht einen Wertungswiderspruch darstelle, wenn Männer als Wehrpflichtige dienen *müssen*, Frauen aber als

⁶⁴ Schröder/Köster, JuS 2000, 546

⁶⁵ Streinz, Rdn. 685

⁶⁶ Streinz, DVBl. 2000, 594

⁶⁷ BVerfGE 12, 45, 52/53; 48, 127, 165; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 12a Rdn. 24, 73; Heun, in: Dreier, Art. 12a Rdn. 13, 36; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 12a Rdn 3; Kokott, in: Sachs, Art. 12a Rdn. 4

⁶⁸ Lenz, ZRP 2000, 268

Zeitsoldatinnen dienen *dürfen*; dann bleibe die Gleichbehandlung umgekehrt auf der Strecke⁶⁹. Dies sei auch eine Form der Diskriminierung der Männer⁷⁰. Art. 12a I GG sei weder mit den biologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau begründbar, noch könne er mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass dadurch eine Benachteiligung von Frauen in anderen Lebensbereichen ausgeglichen werde. Die auf Männer beschränkte Wehrpflicht bevorzuge Frauen in der Weise, dass sie nicht verpflichtet sind, der Bundeswehr ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen⁷¹. Durch die Öffnung der Bundeswehr für Frauen verschärft sich dieses Problem. Derzeit ist die Klage eines Wehrpflichtigen anhängig, der das Recht geltend macht, genau so wie Frauen behandelt zu werden. Seine Chancen bleiben abzuwarten. Die beruflichen Aussichten von Frauen sind schon dadurch belastet, dass sie Kinder bekommen und in den allermeisten Fällen auch deren Erziehung übernehmen. Eine Ungleichbehandlung in der Frage des Wehrdienstes sei also sehr wohl gerechtfertigt⁷². Der Hinweis, dass Frauen dafür die Last des Kindergebährens und der Kindererziehung zu tragen haben, dürfte im Hinblick der stark gesunkenen Geburtenrate zunehmend bedeutungsloser werden⁷³.

4. Rechtspolitische Folgen für das Gemeinschaftsrecht

Angesichts des Problems des durchaus vom EG-Vertrag gedeckten Ausgreifens des Gemeinschaftsrechts in Bereiche, die „an sich“ in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verblieben sind, regte der Richter am EuGH Hirsch an, zu erwägen, die Erstellung eines Grundrechtskatalogs mit einem „klaren Kompetenzkatalog“ zu verbinden, um schwierige und akzeptanzschädliche Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten über die Kompetenzabgrenzungen von vornherein zu vermeiden⁷⁴. Es wäre zu erwägen, in bestimmten Randbereichen eine ausdrückliche Kompetenzabgrenzung durch Bereichsausnahmen festzulegen und einen konkreten Kompetenzkatalog zu entwerfen⁷⁵.

VI. Ausblick

Nach der per Grundgesetzänderung erfolgten uneingeschränkten Öffnung der Bundeswehr für Frauen wurden am 2.1.2001 244 Soldatinnen (151 beim Heer, 76

⁶⁹ Kahlweit, SZ v. 12.1.2000, S. 4

⁷⁰ Wohlleben, in: Bericht von Schwennicke, SZ v. 12.1.2000, S. 6

⁷¹ Slupik, ZRP 90, 305

⁷² Gertz, in: Bericht von Henning, Die Bundeswehr 4/00

⁷³ Gelinsky, FAZ v. 13.1.2000

⁷⁴ Hirsch, EWS 2000, 1

⁷⁵ Streinz, DVBl 2000, 595

bei der Luftwaffe und 17 bei der Marine) einberufen⁷⁶. 17 % haben sich für die Kampf- oder Kampfunterstützungstruppen gemeldet, 48 % gehen in den Stabsdienst, 17 % haben sich für technische Berufe und 6 % für Führungs- und Fernmeldeverbände entschieden⁷⁷. Ob es wirklich einen weiblichen Run auf die Bundeswehr geben wird, hängt weitgehend vom allgemeinen Arbeitsmarkt ab⁷⁸. Langfristig werden nach Angaben des Verteidigungsministeriums etwa 15.000 Frauen bei einer Gesamtstärke der Streitkräfte von 280.000 Soldaten in der Bundeswehr Dienst leisten. Das ist ein Anteil von 5,4 %. Derzeit beträgt der Anteil von weiblichen Soldaten (ca. 4.500) an der Gesamtstärke nur 1,3 %⁷⁹. In den meisten NATO-Staaten sind weibliche Soldaten seit Jahren/zum Teil Jahrzehnten mit steigender Tendenz selbstverständlich. Dies erfolgt jedoch ausschliesslich auf freiwilliger Basis. Ihr Anteil reicht von unter einem Prozent (Polen) bis fast 15 Prozent (USA). Insgesamt haben zwölf NATO-Staaten ihre Kampfunterstützungstruppen für Frauen geöffnet, sieben NATO-Staaten darüber hinaus auch die Kampftruppen - diese jedoch zumeist mit Verwendungseinschränkungen (Bodenkampf und Einsatz in U-Booten). Norwegen, Spanien und Ungarn haben die Öffnung für Frauen dagegen vollständig vollzogen. In Israel gilt die Wehrpflicht für Frauen und Männer (21 Monate)⁸⁰. Erfahrungen in anderen Streitkräften zeigen, dass Frauen in gefährlichen Situationen ebenso beherzt und professionell handeln wie Männer. Der psychische Durchhaltewillen der Frauen liege oftmals über dem von Männern; Frauen entwickeln mehr Ehrgeiz bis zum Überschreiten der Leistungsgrenzen; oft spornen sie Männer zu höheren Leistungen an⁸¹. Es gebe bislang keine Belege, dass sich Frauen weniger bewährten oder die Moral der Truppe untergrüben⁸².

⁷⁶ http://www.bundeswehr.de/bundeswehr/frauen_in_bw/nachdemurteil.html (Stand: 12/00)

⁷⁷ Clement, loyal 2/01, S. 21

⁷⁸ Zuck, NJW 2000, 1702

⁷⁹ Lorenz, IAP-Dienst Sicherheitspolitik 8/00 (http://sipotec.net/Neu_Dok/Start_7/Frame_Set1.html)

⁸⁰ http://www.bundeswehr.de/bundeswehr/frauen_in_bw/andere.html (Stand: 6/00)

⁸¹ Moniac, loyal 1/01, S. 6

⁸² Kahlweit, SZ v. 12.1.2000, S. 4